

Änderungsantrag

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksache 18/12202 –

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Telemediengesetzes

Deutscher Bundestag
18. Wahlperiode
Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Ausschussdrucksache 18(9)1293
27. Juni 2017

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/12202 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

In Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b) wird der zweite Satz in Absatz 4 wie folgt gefasst:

„Davon unberührt bleibt, wenn ein Diensteanbieter auf freiwilliger Basis die Nutzer identifiziert, eine Passwordeingabe verlangt oder andere freiwillige Maßnahmen ergreift.“

Begründung

Die Änderung dient der Klarstellung, damit noch deutlicher wird, dass Maßnahmen, die ein WLAN-Betreiber auf freiwilliger Basis ergreift, unberührt bleiben und dass bestehende Sicherungsmaßnahmen weitergeführt werden dürfen.

Insbesondere darf ein WLAN-Betreiber einen Passwortschutz einrichten und die Nutzer seines Netzes zuvor identifizieren.

Eine Registrierung, bei der die persönlichen Daten von Nutzern zu anderen als Abrechnungszwecken gespeichert werden, darf datenschutzrechtlich nur mit Einwilligung des Nutzers erfolgen.